

## **Mitteilung gemäß § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes (DVVG) seit 1.1.2008)**

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, benötigt die betroffene Versicherungsgesellschaft Ihre Hilfe.

### **Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Der Versicherer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit).

Damit die Leistungspflicht des Versicherers sachgerecht geprüft werden kann, muss der Versicherungsnehmer sämtliche Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienen (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann verlangen, dass Sie Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

### **Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen der Versicherungsgesellschaft vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, gefährden Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, der Versicherer kann jedoch in diesem Fall seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen können, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Werden arglistig die Auskunft und Hinweise zur Aufklärung verschwiegen oder die Beschaffung von Belegen unterlassen, wird der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Beschaffung von Belegen verpflichtet.